

**Reinhold Wendl
Fikri Boutkoulight**

RAe Wendl & Boutkoulight Postfach 5927 D - 65049 Wiesbaden

**Rechtsanwälte
in Kanzleigemeinschaft**

Adelheidstraße 25
D - 65185 Wiesbaden

Tel. (0611) 30 20 78
Fax (0611) 37 01 17
Mail: info@ra-wendl.de
Gerichtsfach Nr. 154

Bürozeiten 9.00 - 12.00, 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag nur 9.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeit nach Vereinbarung!

Datum 10.03.2016

Reg.-Nr. -435/02-We - mb556

(BITTE STETS ANGEBEN!)

Fragen an einen Asylbewerber zur Ermittlung des Standes eines Asylverfahrens

Vorbemerkung:

Es ist für einen ehrenamtlichen Betreuer eines Asylbewerbers von grundlegender Bedeutung zu wissen, wie weit dessen Asylverfahren ist, insbesondere ob hier eine Aufenthaltsbeendigung bevorsteht. Außerdem ist es nur bei entsprechendem Wissen möglich, ihm in seinem Asylverfahren weiter zu helfen. Deshalb sollten folgende Fragen gestellt bzw. folgende Feststellungen getroffen werden:

1.) Ist der Asylbewerber noch im Besitze einer Bestätigung über die Stellung eines Asylbegehrens (Büma)?

Sollte dies der Fall sein, so bedeutet es, dass der Asylbewerber noch keinen eigentlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt hat und lediglich bei einer Aufnahmeeinrichtung ein Asylbegehren vorgebracht hat. Das Verfahren steht also ganz am Anfang. Aus Sicherheit ist es notwendig, dass man sich diese Bescheinigung zeigen lässt.

Bankverbindung:

RA Wendl: NASPA Kto-Nr. 100 021 048 (BLZ 510 500 15) IBAN: DE59 5105 0015 0100 0210 48 u. BIC: NASSDE55
Postbank Frankfurt Kto-Nr. 600 43 606 (BLZ 500 100 60) IBAN: DE68 5001 0060 0060 0436 06 u. BIC: PBNKDEFF

2.) Ist der Asylbewerber bereits im Besitze einer Aufenthaltsgestattung?

Sollte dies der Fall sein, so ist sein Asylverfahren am Laufen. Auch im diesem Falle sollte man sich die Aufenthaltsgestattung zeigen lassen und mit dem Asylbewerber klären, ob die Personalien richtig aufgenommen worden sind.

3.) Hat der Asylbewerber stets seine aktuelle Adresse dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeldet?

Dem Asylgesetz nach ist der Asylbewerber selbst verpflichtet, seine aktuelle Adresse stets dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitzuteilen. Er kann sich nicht darauf verlassen, dass dies Behörden oder sonstige Stellen tun.

4.) Hat der Asylbewerber bereits eine Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten?

Sollte dies geschehen sein, sollte man das Protokoll der Anhörung durchlesen. Dabei sollte man den Asylbewerber fragen, ob er die Gelegenheit hatte, alles was ihm wichtig erschien, zu schildern. Ansonsten müsste dies schriftlich nachgetragen werden. Bei großen Widersprüchen ist der Asylbewerber darauf aufmerksam zu machen, weil es hier um seine Glaubwürdigkeit geht. Hier wäre es wahrscheinlich sinnvoll eine Anwältin oder einen Anwalt hinzuzuziehen. Was bei der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge falsch dargestellt wurde, kann bei einer Ablehnung im späteren Gerichtsverfahren nur schwer repariert werden.

Sollte der Asylbewerber noch kein Protokoll seiner Anhörung erhalten haben, so sollte er um die baldige Übersendung einer Kopie bitten.

5.) Hat der Asylbewerber schon einen negativen Bescheid erhalten?

Sollte dies der Fall sein, so muss man sich zunächst, damit es zu keiner Fristversäumung kommt, den gelben Umschlag, auf dem die Zustellung vermerkt worden ist, zeigen lassen. Es ist zu beachten, dass bei Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ Klage als auch Eilantrag innerhalb **einer Woche** zu stellen ist. Ist ein Asylantrag „nur“ abgelehnt worden, so beträgt die Klagefrist zwei Wochen. In diesem Falle ist kein Eilantrag notwendig. In all diesen Fällen empfehle ich, sich eines Anwaltes zu bedienen.

6.) Gibt es eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts?

Sollte es im Eilverfahren, also wenn ein Asylantrag negativ abgelehnt worden ist, auch eine Ablehnung des Verwaltungsgerichts geben, so ist der Asylbewerber ausreisepflichtig. In nur sehr wenigen Ausnahmefällen ist hier ein Abänderungsantrag gem. § 80 Abs. 7 VwGO möglich.

In diesem Zusammenhang ist es ohne Bedeutung, dass das Hauptsacheverfahren noch anhängig ist.

Wird eine Klage vom Verwaltungsgericht als unbegründet abgewiesen, so kann grundsätzlich ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Wird eine Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen, so ist kein Rechtsmittel mehr möglich.

7.) Will der Asylbewerber einen Folgeantrag stellen? Ein Folgeantrag ist durchaus möglich, wenn das bisherige Asylverfahren negativ ausgegangen ist und neue Gründe für einen Asylantrag vorliegen. Dazu gehören u. a. Urkunden und der gleichen, die vorher nicht verfügbar waren. Die Wiederholung des alten Vorbringens ist für einen Asylfolgeantrag nicht ausreichend.

Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Reinhold Wendl
Rechtsanwalt